



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Dettighofen vom 28.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dettighofen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,
7. Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- d) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
a) Gebühren für Telekommunikation
b) Reisekosten
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

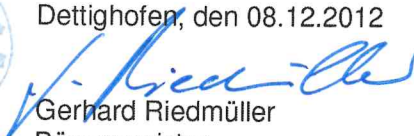
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.05.1994 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.



Dettighofen, den 08.12.2012


Gerhard Riedmüller
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2011
der Gemeinde Dettighofen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 €/ZE
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 €/ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	12,00 €/ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	12,00 €/ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,50 €/ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,50 €/ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen Für die erste amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	8,00 €/ Beglaubigung
5.1.	für jede weitere Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 €/ Beglaubigung
5.2.	Amtliche Beglaubigung und Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	8,00 €/Fall
5.3.	für jede weitere Seite nach 5.2	4,00 €/Fall
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) für die erste Bescheinigung	4,00 €/Fall
	für jede weitere Bescheinigung nach 6.1	1,50 €/Fall
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,50 €/ZE
7.2.	Gestattungen nach Gaststättenrecht	20,00 €/Fall
7.3.	Sperrzeitverkürzungen nach Gaststättenrecht	20,00 €/Fall
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	11,50 €/ZE

Lfd. Nr. Amtshandlung		Gebühr
8.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebührenfest-legung nach Nr. 8.1., mindestens 30 Minuten
9.	Schreibgebühren	
9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	11,50 €/ZE
9.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite für jede weitere Seite (nach 9.2.)	2,00 €/Fall
	Baugesetzbuch	0,30 €/Fall
10.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) gebührenfrei	16,00 €/Fall
11.	Bauordnungsrecht	
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	45,00 €/Fall
11.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständige Bauvorlagen)	45,00 €/Fall
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	14,50 €/Fall, mindestens 56,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24,00 €/Fall
12.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €/Fall
13.	Feiertagsrecht	
13.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	48,00 €/Fall
13.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	48,00 €/Fall
14.	Fischereischeine	
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1.	Jahresfischereischein	24,00 €/Fall
14.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	24,00 €/Fall
14.1.3.	Jugendfischereischein	16,00 €/Fall
14.2.	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	12,00 €/Fall
15.	Fundsachen	
15.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis 50,00 €	keine Gebühr
15.2.	bei Sachen über 50,00 € Wert bei Tieren	16,00 €/Fall
15.3.	Unterbringungskosten bei Tieren werden zusätzlich nach Aufwand erhoben	12,00 €/ZE

Lfd. Nr. Amtshandlung		Gebühr
16.	Gewerbesachen	
	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
16.1.1.	Gewerbeanmeldung bei Privatpersonen	35,00 €/Fall
16.1.2.	Gewerbeanmeldung bei juristischen Personen	45,00 €/Fall
16.1.3.	Gewerbeummeldung	11,50 €/Fall
16.1.4.	Gewerbeabmeldung	11,50 €/Fall
16.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	9,50 €/Fall
16.3.	Spiele	
16.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.3.2.	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO (Bestätigung Aufstellungsot von Spielgeräten)	7,50 € bis 1590,00 €
16.3.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	7,50 € bis 1590,00 €
16.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.8.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.9.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.10.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.11.	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	7,50 € bis 1590,00 €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,50 €/Fall
17.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,50 €/Fall
18.	Amtshandlungen im Kirchnaustrettsverfahren , je Person	23,50 €/Fall
19.	Immissionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	11,00 €/Fall
20.	Ladenöffnungsgesetz ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	12,00 €/Fall
21.	Melderecht	
21.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,50 €/Fall
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,50 €/Fall
22.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,50 €/Fall
22.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	24,00 €/Fall
21.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	24,00 €/Fall
21.2.	Datenübermittlungen	
21.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	3,50 €/Fall
21.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	11,50 €/Fall
21.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Fall

Lfd. Nr. Amtshandlung		Gebühr
21.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,50 €/Fall
21.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,50 €/Fall
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
21.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,00 €/ZE
21.6.	Gebührenfrei sind:	
21.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
21.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
21.6.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
22.	Naturschutzrecht	
22.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG	11,50 €/ZE
22.2.	Sperren gemäß § 54 NatSchG	11,50 €/ZE
22.2.1.	Genehmigung von Sperren	11,50 €/ZE
22.2.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperren	11,50 €/ZE
23.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,50 €/Fall
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	11,50 €/ZE
25.	Wasserrecht	
25.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	11,50 €/ZE
25.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	11,50 €/ZE
26.	Umweltinformationen	
26.1.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei: mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	11,50 €/ZE
26.2.	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	11,50 €/ZE
26.3.	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	11,50 €/ZE

ANLAGE ZUR SATZUNG: Verwaltungsgebührensatzung

DATUM DER SATZUNG: 28. November 2011

BEURKUNDUNG

Beschlussfassung:

Die vorstehende Abwassersatzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28. November 2011 beschlossen.

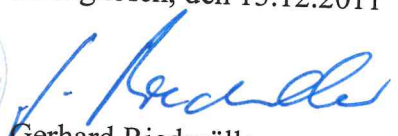
Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 08. Dezember 2011, Nr. 25/2011 öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 13. Dezember 2011.

Dettighofen, den 13.12.2011


Gerhard Riedmüller
BÜRGERMEISTER

Verteiler:

- Satzungsordner
- Bürgermeister z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Kasse z.d.A.
- Meldeamt z.K.
- HA z.K.
- Registratur
- Vorlage für Gemeinderäte
- Satzungsordner
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Homepage zur Einpflege
- LRA WT